



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2020

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

- 1. 4 U 66/19 Urteil vom 18.02.2020**  
Aufforderung zum Kauf; Identität; Gesellschaft bürgerlichen Rechts; Rechtsform; Rechtsformzusatz
- 2. 4 U 72/19 Urteil vom 16.01.2020**  
Unionsmarkenstreitsache; Unionsmarkengericht; Zuständigkeit; Sachentscheidung; Verweisung
- 3. 8 U 86/15 Urteil vom 25.11.2019**  
Rechtskraftwirkung eines ausländischen Schiedsspruchs, Auslegung einer Schiedsabrede
- 4. 8 W 30/19 Beschluss vom 13.11.2019**  
Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, internationale Zuständigkeit
- 5. 9 U 102/18 Urteil vom 26.04.2019**  
Haushaltsführungsschaden, Schätzung, Begründung eines eigenen Haushalts nach dem Unfallereignis
- 6. 9 U 164/18 Urteil vom 16.08.2019**  
Mietwagen, Haftungsausschluss
- 7. 9 U 199/18 Urteil vom 29.10.2019**  
Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Sachaufklärung, medizinisches und technisches Sachverständigengutachten

8. **9 U 201/18 Urteil vom 06.09.2019**  
Gabelstapler, Absicherung, Baustelle, Fahrlässigkeit, gemeinsame Betriebsstätte
9. **10 U 18/18 Urteil vom 19.02.2019**  
Pflichtteilsverzicht, Unwirksamkeit wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung in einem nachträglichen Vertrag
10. **10 W 143/17 Beschluss vom 15.11.2019**  
Testierunfähigkeit, notarielles Testament, Hinzuziehung eines zweiten Notars
11. **10 W 73/18 Beschluss vom 29.05.2019**  
Hofzugehörigkeit einer Gesellschaftsbeteiligung
12. **18 U 27/16 Teilurteil vom 10.02.2020**  
Auskunftsstufe
13. **18 U 19/19 Urteil vom 25.11.2019**  
Kündigungssperre
14. **26 U 47/19 Urteil vom 31.01.2020**  
Kortisoninjektion in das Kniegelenk
15. **30 U 117/19 Urteil vom 08.11.2019**  
Abmahnung; Frist; Fristlose Kündigung; Kündigung; Kündigungsfrist; Lärm; Lärmbeeinträchtigungen; Lärmstörungen; Rechtsmissbräuchlichkeit; Schallisolierung; Treuwidrigkeit
16. **30 U 246/18 Urteil vom 17.01.2020**  
Anlagebetreiber, Aufklärungspflicht, Biogasanlage, Einspeisevergütung, Hinweispflicht, Mitverschulden, Nachrüstung, Nachrüstungsbestätigung, Nachrüstungsfrist, Netzbetreiber, Systemstabilität, Treu und Glauben; Verringerung auf null
17. **32 SA 68/19 Beschluss vom 16.12.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, natürliche Person, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz, keine Amtsermittlung

## Strafsenate

1. **1 Vollz (Ws) 721/18 Beschluss vom 11.12.2018**  
Strafvollzug; gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der Verlegung in eine andere JVA; Bindungswirkung einer Verweisung gemäß § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 und 3 GVG
2. **1 Vollz (Ws) 728/18 Beschluss vom 19.02.2019**  
Strafvollzug; kein Anspruch auf eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte nach Einführung eines Hafräummediensystems; Umfang des Bestandschutzes bezüglich einzelner Hörfunk- und Fernsehgeräte
3. **1 RVs 58/19 Beschluss vom 22.08.2019**  
Strafzumessung; Erforderlichkeit kurzer Freiheitsstrafen; strafschärfende Berücksichtigung des Fehlens von Strafmilderungsgründen
4. **1 RVs 64/19 Beschluss vom 08.10.2019**  
Innerprozessuale Bindungswirkung bei wirksamer Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch

5. **1 Ws 484/19** **Beschluss vom 13.08.2019**  
Pflichtverteidigung; ausreichende Gelegenheit zur Benennung eines Verteidigers; Voraussetzungen der Zugangsfiktion des § 4 Abs. 2 S. 2 LZG NRW
6. **2 Ws 146/19** **Beschluss vom 12.11.2019**  
Voraussetzungen der Geltung deutschen Strafrechts für eine Auslandstat
7. **3 RVs 6-7/19** **Beschluss vom 19.02.2019**  
Verlesung Zeugenaussage kindlicher Zeuge
8. **3 Ws 99/19** **Beschluss vom 28.03.2019**  
Fortdauer, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Zehn-Jahres-Frist
- 9.. **3 RVs 1/20** **Beschluss vom 28.02.2020**  
Volksverhetzung - "der freche Juden-Funktionär"
10. **3 Ws 7/20** **Beschluss vom 13.02.2020**  
gutachterliche Stellungnahme, Maßregelvollzugseinrichtung mündliche Anhörung Behandler
11. **4 (s) Sbd I – 14/19** **Beschluss vom 07.01.2020**  
Zuständigkeit, Strafvollstreckungskammer, Befasstsein
12. **4 (s) Sbd I – 1/20** **Beschluss vom 18.02.2020**  
Zuständigkeit, Strafvollstreckungskammer, Befasstsein
13. **4 RVs 88/19** **Urteil vom 10.12.2019**  
Widerstand, Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff, Vorsatz
14. **4 Ws 268 – 274/19** **Beschluss vom 10.12.2019**  
Zuständigkeit, Landgericht, Schöffengericht, Umfang des Verfahrens, Eröffnungsbeschluss
15. **4 Ws 294/19** **Beschluss vom 21.01.2020**  
Ausländer, Übersetzung, deutsche Sprache, vollstreckungsrechtliche Entscheidungen

## Zivilsenate

- Zu 1. **4 U 66/19** **Urteil vom 18.02.2020**  
**Aufforderung zum Kauf; Identität; Gesellschaft bürgerlichen Rechts; Rechtsform; Rechtsformzusatz**

1. Zur Identität des Unternehmers im Sinne des § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG gehört neben seinem Namen auch seine Rechtsform.

2. Der Senat kann offenlassen, ob Gesellschaften bürgerlichen Rechts gesellschaftsrechtlich dazu verpflichtet sind, in ihren Namen einen Rechtsformzusatz mitaufzunehmen. Sollte es Gesellschaften bürgerlichen Rechts gesellschaftsrechtlich erlaubt sein, einen Namen ohne Rechtsformzusatz zu führen, und führt eine Gesellschaft einen solchen Namen ohne Rechtsformzusatz, ist sie jedenfalls lauterkeitsrechtlich dazu verpflichtet, in den Fällen des § 5a Abs. 3 UWG - also im Falle einer "Aufforderung zum Kauf" - zusätzlich zu ihrem Namen auch in geeigneter Form auf ihre Rechtsform hinzuweisen.

- Zu 2. **4 U 72/19** **Urteil vom 16.01.2020**  
**Unionsmarkenstreitsache; Unionsmarkengericht; Zuständigkeit; Sachentscheidung; Verweisung**

1. Die Bestimmungen der Unionsmarkenverordnung über die Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte sind dahin auszulegen, dass nur Unionsmarkengerichte Sachentscheidungen in Unionsmarkenstreitsachen treffen dürfen.
2. Die Anwendung des § 513 Abs. 2 ZPO darf nicht dazu führen, dass ein Berufungsgericht, das kein Unionsmarkengericht ist, eine Sachentscheidung in einer Unionsmarkenstreitsache trifft. § 513 Abs. 2 ZPO ist unionsrechtskonform in entsprechender Weise einschränkend auszulegen.

**Zu 3. 8 U 86/15 Urteil vom 25.11.2019  
Rechtskraftwirkung eines ausländischen Schiedsspruchs, Auslegung einer Schiedsabrede**

1. Die Beurteilung der Reichweite eines ausländischen Schiedsspruchs in einem deutschen Prozess erfolgt nach der Theorie der Wirkungserstreckung. Das bedeutet, dass Rechtskraftwirkungen anzuerkennen sind, wenn das deutsche Recht derartige Wirkungen kennt und diese nicht dem ordre public widersprechen.
2. Die nach englischem Recht zu beurteilende Rechtskraft eines in London ergangenen Schiedsspruchs steht einer Klage gegen dieselbe Beklagte vor den ordentlichen deutschen Gerichten entgegen, wenn eine Identität der sog. cause of action gegeben ist.
3. Macht eine Klägerin im Schiedsverfahren Ansprüche geltend, über die sich der Schiedsspruch verhält, kann es treuwidrig und deshalb unbeachtlich sein, wenn die Klägerin in einem späteren Verfahren vor den staatlichen Gerichten die Wirksamkeit des Schiedsspruchs mit dem Einwand in Frage stellt, die verfolgten Ansprüche seien von der Schiedsabrede nicht erfasst gewesen.
4. Die Rechtskraft eines englischen Schiedsspruchs, mit dem die Klage gegen eine deutsche Aktiengesellschaft abgewiesen wurde, erstreckt sich nur unter engen Voraussetzungen auf den Vorstandsvorsitzenden dieser Aktiengesellschaft, wenn der Vorstandsvorsitzende ausnahmsweise als privy of interest angesehen werden kann oder die - strengen - Voraussetzungen des abuse of process (Verfahrensmisbrauch) vorliegen.

**Zu 4. 8 W 30/19 Beschluss 13.11.2019  
Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, internationale Zuständigkeit**

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird nicht allein dadurch begründet, dass der Gläubiger zuvor bei einem deutschen Gericht einen dinglichen Arrest erwirkt hat.

**Zu 5. 9 U 102/18 Urteil vom 26.04.2019  
Haushaltsführungsschaden, Schätzung, Begründung eines eigenen Haushalts nach dem Unfallereignis**

1. Die pauschale Bezugnahme auf Tabellenwerke zur Darlegung des unfallbedingt entstandenen Haushaltsführungsschadens erfüllt nicht die Anforderungen an eine substantiierte Darlegung eines konkreten Schadens.

2. Eine Ausnahme ist aber dann geboten, wenn der Anspruchsteller vor dem schädigenden Ereignis infolge seines jugendlichen Alters noch gar keinen eigenen Haushalt geführt hat

**Zu 6. 9 U 164/18 Urteil vom 16.08.2019  
Mietwagen, Haftungsausschluss**

1. Es widerspricht dem Leitbild der Vollkaskoversicherung und benachteiligt den Fahrzeugmieter unangemessen, dem berechtigten, aber nicht mitversicherten Fahrer, der weder am Abschluss des Versicherungsvertrages mitgewirkt hat noch sonstige Kenntnis von seinem Inhalt hatte, Obliegenheiten aufzuerlegen und an deren grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung durch den berechtigten Fahrer Sanktionen im Hinblick auf die vereinbarte Haftungsfreistellung insgesamt zu knüpfen.

2. Die Inanspruchnahme des Mieters für eine fahrlässige Unfallverursachung durch den anschließend sich unerlaubt vom Unfallort entfernenden berechtigten Fahrer benachteiligt den Mieter unangemessen, weil nach der Regelung in A. 2.8 AKB im Rahmen der Vollkaskoversicherung ein Regress ausscheidet.

**Zu 7. 9 U 199/18 Urteil vom 29.10.2019  
Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Sachaufklärung, medizinisches und technisches Sachverständigengutachten**

Für die Beurteilung des Eintritts und des Schweregrades einer unfallbedingt geltend gemachten Halswirbelerkrankung durch den medizinischen Sachverständigen ist es bei streitigem Sachstand unerlässliche Voraussetzung, dass das Ausmaß der auf den Verletzten infolge des Unfalls einwirkenden Beschleunigung durch technisches Sachverständigengutachten ermittelt wird.

**Zu 8. 9 U 201/18 Urteil vom 06.09.2019  
Gabelstapler, Absicherung, Baustelle, Fahrlässigkeit, gemeinsame Betriebsstätte**

1. Fahrlässig handelt, wer in Kenntnis des möglichen Abkippen der von einem Gabelstapler über rutschiges und teilweise abfallendes Baustellen Gelände transportierten Ware mit einem Gesamtgewicht von 500 kg und einer Stapelhöhe von 2,6 m es zulässt, dass sich Menschen in dem Gefahrenbereich aufhalten.

2. An der für das Eingreifen einer Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3 SGB VI erforderlichen Absprache über eine ausdrückliche oder konkludente Zusammenarbeit fehlt es, wenn der Schädiger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO angibt, die Hilfe des später Geschädigten nicht gewünscht zu haben.

**Zu 9. 10 U 18/18 Urteil vom 19.02.2019  
Pflichtteilsverzicht, Unwirksamkeit wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung in einem nachträglichen Vertrag**

Ein Pflichtteilsverzicht der Ehefrau in einem Ehe- und Erbvertrag kann durch Eintritt einer wirksamen auflösenden Bedingung in einem späteren Vertrag unwirksam sein.

**Zu 10. 10 W 143/17 Beschluss vom 15.11.2019**  
**Testierunfähigkeit, notarielles Testament, Hinzuziehung eines zweiten Notars**

1. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Testierunfähigkeit des Erblassers besteht kein Anlass, wenn die erforderlichen Anknüpfungstaten, die ein Sachverständiger auswerten könnte, nicht vorliegen und vom Beschwerdeführer auch nicht vorgetragen sind. Es darf zwar nur ausnahmsweise von der Einholung eines Gutachtens abgesehen werden. Das ist jedenfalls aber dann der Fall, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, die von ihm festgestellten Tatsachen reichen auch bei Beauftragung eines Sachverständigen nicht aus, um sichere Rückschlüsse auf die Testierunfähigkeit des Erblassers zuzulassen.

2. Der Wirksamkeit eines Testaments steht nicht entgegen, dass der vorgesehene Erbe die Errichtung des Testaments maßgeblich veranlasst hat. Ein Notar hat gemäß § 17 BeurkG den Willen des Erblassers zu erforschen und muss sich bei der Beurkundung davon überzeugen, dass der von dem Dritten vorgetragene Wille mit den eigenen Vorstellungen des Erblassers übereinstimmt und sich dies von dem Erblasser persönlich bestätigen lassen.

3. Stellt sich nachträglich bei der Beurkundung heraus, dass der Erblasser seinen Namen nicht schreiben kann, dann muss ein zweiter Notar hinzugezogen und in dessen Gegenwart dem schreibunfähigen Erblasser die Niederschrift erneut vorgelesen werden.

**Zu 11. 10 W 73/18 Beschluss vom 29.05.2019**  
**Hofzugehörigkeit einer Gesellschaftsbeteiligung**

Die Mitgliedschaft oder Beteiligung an einem Verein, einer Genossenschaft oder einer Personengesellschaft kann ein hofzugehöriges Recht sein, wenn eine spezielle Beziehung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb besteht. Ist dies der Fall, dann genügt es grundsätzlich, dass der durch das Mitgliedschaftsrecht verkörperte Vermögenswert für den Hofeigentümer und die Bewirtschaftung des Hofes nützlich ist, indem er die Kapitalausstattung des Hofeigentümers vergrößert.

**Zu 12. 18 U 27/16 Teilurteil vom 10.02.2020**  
**Auskunftsstufe**

Die im Rahmen der Stufenklage verlangte Auskunft ist lediglich ein Hilfsmittel, um die noch fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen. Somit ist es gerechtfertigt, die Rangordnung zwischen Auskunftsanspruch und Zahlungsanspruch bei der Stufenklage auch im Verhältnis zwischen dem Auskunftsanspruch und dem vom Gegner des Auskunftsanspruchs geltend gemachten Zahlungsanspruch zu berücksichtigen. Mithin ist hier zunächst gesondert über die Auskunftsstufe der

Widerklage und nicht zugleich über die auf Leistung gerichtete Klage zu entscheiden.

**Zu 13. 18 U 19/19 Urteil vom 25.11.2019  
Kündigungssperre**

Nimmt der Vermieter entgegen § 112 Nr. 1 InsO eine Kündigung vor, ist diese nichtig; eine vom Insolvenzverwalter auf diese Kündigung erklärte „Bestätigung“ führt nicht ohne weiteres zur Beendigung des Mietverhältnisses ex nunc oder gar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung, sondern nur dann, wenn diese Bestätigung als Angebot an den Vermieter auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung anzusehen und wenn diese durch den Vermieter angenommen worden ist.

**Zu 14. 26 U 47/19 Urteil vom 31.01.2020  
Kortisoninjektion in das Kniegelenk**

Eine zweite Kortisoninjektion muss nicht zwingend als behandlungsfehlerhaft gewertet werden, auch wenn die zeitliche Soll-Vorgabe des Medikamentenherstellers nicht eingehalten wird.

Dabei muss der Arzt eine Abwägung zwischen dem erhöhten Infektionsrisiko und der Beschwerdelinderung vornehmen. Vor einer solchen Behandlung muss der Patient auf die gesteigerten Risiken hingewiesen werden.

Bei mangelnder Aufklärung trägt der Patient die Beweislast dafür, dass die Kniegelenksinfektion durch die konkrete Injektion verursacht worden ist

**Zu 15. 30 U 117/19 Urteil vom 08.11.2019  
Abmahnung; Frist; Fristlose Kündigung; Kündigung; Kündigungsfrist; Lärm; Lärmbeeinträchtigungen; Lärmstörungen; Rechtsmissbräuchlichkeit; Schallisolierung; Treuwidrigkeit**

1. Kündigt der Vermieter dem gewerblichen Mieter wegen Lärmbeeinträchtigungen fristlos, kommt es auf eine etwaige mangelhafte Schallisolierung des Mietobjektes nicht an, wenn sich die Unzulässigkeit der Lärmstörungen nicht allein aus der Lautstärke, sondern schon zumindest auch aus anderen Gründen ergibt, wie etwa einer unzulässigen Geräuschquelle oder einer einzuhaltenden Ruhezeit.

2. Spricht ein Vermieter nach schon erfolgter Abmahnung aufgrund einer vergleichbaren weiteren Vertragspflichtverletzung des gewerblichen Mieters zunächst eine – erneute – Abmahnung aus, steht dies einer auf denselben Verstoß beruhenden nachfolgenden fristlosen Kündigung nicht zwingend entgegen, auch wenn der erneuten Abmahnung keine weitere vergleichbare Vertragspflichtverletzung folgte. Denn eine Abmahnung beinhaltet jedenfalls nicht ohne Weiteres auch einen Kündigungsverzicht und begründet auch nicht zwingend das Vorliegen einer unzulässigen Rechtsausübung im Falle einer gleichwohl nachfolgenden fristlosen Kündigung.

3. § 314 Abs. 3 BGB findet auf die fristlose Kündigung auch im gewerblichen Mietrecht keine Anwendung (Anschluss an BGH, Urteil vom 13. Juli 2016 – VIII ZR 296/15 – Rn. 14 ff.).

**Zu 16. 30 U 246/18 Urteil vom 17.01.2020**  
**Anlagebetreiber, Aufklärungspflicht, Biogasanlage, Einspeisevergütung, Hinweispflicht, Mitverschulden, Nachrüstung, Nachrüstungsbestätigung, Nachrüstungsfrist, Netzbetreiber, Systemstabilität, Treu und Glauben; Verringerung auf null**

1. Zu den Verpflichtungen von Anlagenbetreibern im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) i.S.v. § 100 Abs. 4 Nr. 1 EEG (in der Fassung vom 01.08.2014) gehört gem. § 13 Abs. 4 SysStabV auch die Übermittlung der Nachrüstungsbestätigung gem. § 12 S. 2 Nr. 3 SysStabV an den Netzbetreiber. Wird diese innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Frist nicht übermittelt, verringert sich grundsätzlich der Anspruch auf Zahlung einer Einspeisevergütung für jeden Kalendermonat, in dem diese nicht vom ersten Tag an vorliegt, auf null.

2. Der Verringerung der Einspeisevergütung auf null kann im Einzelfall jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehen, wenn der Netzbetreiber ihm nach den Grundsätzen des Allgemeinen Schuldrechts gemäß § 241 Abs. 2 BGB obliegende Hinweis- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Anlagenbetreiber verletzt hat.

**Zu 17. 32 SA 68/19 Beschluss vom 16.12.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, natürliche Person, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz, keine Amtsermittlung**

Für eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aus Anlass einer Klage gegen mehrere natürliche Personen hat der Kläger regelmäßig den allgemeinen Gerichtsstand (gem. §§ 12, 13 ZPO, i.V.m. § 7 BGB den Wohnsitz) der Beklagten zu ermitteln und vorzutragen. Mit der Angabe einer anderen Anschrift (z.B. der der Arbeitsstelle der Beklagten) genügt er diesen Anforderungen nicht. Eine Amtsermittlung durch das für die Gerichtsstandbestimmung zuständige Gericht erfolgt insoweit nicht. Unterlässt der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises die Ermittlung des allgemeinen Gerichtsstands, ist der Gerichtsstandbestimmungsantrag - derzeit - zurückzuweisen.

## **Strafsenate**

**Zu 1. 1 Vollz (Ws) 721/18 Beschluss vom 11.12.2018**  
**Strafvollzug; gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der Verlegung in eine andere JVA; Bindungswirkung einer Verweisung gemäß § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 und 3 GVG**

1. Wendet sich ein Strafgefangener gegen die Anordnung seiner Verlegung in eine andere JVA, handelt es sich insofern auch dann um einen Anfechtungsantrag und nicht lediglich um einen Verpflichtungsantrag, wenn zugleich um die Rückverlegung in die ursprüngliche JVA gebeten wird und eine Mitwirkung der aufnehmenden JVA an der Umsetzung dieser Rückverlegung erforderlich wäre.

2. Wird ein solcher Anfechtungsantrag in einen mangels Vorbefassung der aufnehmenden JVA unzulässigen Verpflichtungsantrag umgedeutet, stellt sich eine entsprechend § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG ergangene Verweisung durch die für die verlegende JVA zuständige Strafvollstreckungskammer an die für die aufnehmende JVA zuständige Strafvollstreckungskammer als willkürlich dar und kommt ihr schon deshalb keine Bindungswirkung zu. Ohnehin hat der Senat Bedenken, ob eine entsprechend § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 1 GVG erfolgte Verweisung an eine andere Strafvollstreckungskammer entsprechend § 17a Abs. 2 S. 3 GVG überhaupt Bindungswirkung entfalten kann.

**Zu 2. 1 Vollz(Ws) 728/18      Beschluss vom 19.02.2019**  
**Strafvollzug; kein Anspruch auf eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte nach Einführung eines Haftraummediensystems; Umfang des Bestandschutzes bezüglich einzelner Hörfunk- und Fernsehgeräte**

1. Wenn die Vollzugsanstalt gemäß § 51 Abs. 2 S. 3, S. 3 StVollzG NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Gefangene hinsichtlich Hörfunk- und Fernsehgeräten auf ein Haftraummediensystem zu verweisen und/oder den Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf private Unternehmen zu übertragen, ist nach § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW ein Anspruch der Gefangenen auf den Besitz und die Benutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte ausgeschlossen und besteht insofern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; nur in besonderen Ausnahmefällen darf dann einem Strafgefangenen der Besitz eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte erlaubt werden.

2. Der Bestandsschutz in Bezug auf mit Erlaubnis der Vollzugsanstalt in Gewahrsam und Benutzung von Strafgefangenen befindliche Hörfunk- und Fernsehgeräte bezieht sich stets ausschließlich auf eine konkrete Rechtsposition, namentlich den Besitz und die Nutzung bestimmter Geräte. Das Vertrauen in den Fortbestand des Besitzrechts an diesen konkreten Geräten setzt sich indes - zumal im Fall der Einführung eines Haftraummediensystems - nicht fort in eine allgemeine Rechtsposition betreffend eine Berechtigung zum Erwerb bzw. Besitz von Ersatzgeräten

**Zu 3. 1 RVs 58/19                      Beschluss vom 22.08.2019**  
**Strafzumessung; Erforderlichkeit kurzer Freiheitsstrafen; strafscharfende Berücksichtigung des Fehlens von Strafmilderungsgründen**

Wird hinsichtlich einer vorsätzlichen Körperverletzung die Erforderlichkeit einer kurzen Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 StGB maßgeblich damit begründet, dass der Angeklagte gegenüber dem Geschädigten „grundlos“ bzw. „ohne jeglichen Anlass“ tätlich geworden sei, ist zu besorgen, dass das

Fehlen von Strafmilderungsgründen in unzulässiger Weise strafscharfend berücksichtigt wurde.

**Zu 4. 1 RVs 64/19                    Beschluss vom 08.10.2019**  
**Innerprozessuale Bindungswirkung bei wirksamer Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch**

Infolge der wirksamen Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch sind der Schuldspruch und die Feststellungen, die ausschließlich die Schuldfrage einschließlich des Schuldumfangs betreffen, in Rechtskraft erwachsen und damit der Überprüfung durch das Berufungsgericht entzogen. Gleiches gilt bezüglich sog. doppelrelevanter Tatsachen, die sowohl für den Schuldumfang als auch für die Strafzumessung Bedeutung haben (hier: die Schadenshöhe bei einer Sachbeschädigung); zulässig sind insoweit lediglich ergänzende, nicht jedoch widersprechende Feststellungen des Berufungsgerichts (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.1981 - 1 StR 688/80 -, juris). Ein diesbezüglicher Rechtsfehler führt auf die Revision des hierdurch beschwerten Angeklagten auch ohne ausdrückliche Rüge zur Aufhebung im hiervon betroffenen Strafausspruch mit den insoweit zugrunde liegenden Feststellungen.

**Zu 5. 1 Ws 484/19                    Beschluss vom 13.08.2019**  
**Pflichtverteidigung; ausreichende Gelegenheit zur Benennung eines Verteidigers; Voraussetzungen der Zugangsfiktion des § 4 Abs. 2 S. 2 LZG NRW**

1. Ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgt, ohne dass die dem Angeklagten gemäß § 142 Abs. 1 StPO gesetzte Frist zur Benennung eines Verteidigers abgelaufen ist, so steht dies dem Fall gleich, dass dem Beschuldigten entgegen § 142 Abs. 2 StPO die erforderliche Gelegenheit zur Benennung eines Verteidigers gar nicht gegeben worden ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.11.2001 - 1 Ws 453/11 -, juris).  
2. Die Fiktionswirkung des § 4 Abs. 2 S. 2 LZG NRW, wonach ein Dokument grundsätzlich am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, setzt die Feststellung voraus, wann dieses Dokument in den Postgang gelangt ist. Zweifel in Bezug auf den Zeitpunkt des Zugangs hat die Behörde auszuräumen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 LZG NRW).

**Zu 6. 2 Ws 146/19                    Beschluss vom 12.11.2019**  
**Voraussetzungen der Geltung deutschen Strafrechts für eine Auslandsstat**

Zum Umfang der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung nach Art der Tat im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wenn der Tatort nicht im Heimatstaat des Beschuldigten liegt.

**Zu 7. 3 RVs 6-7/19                    Beschluss vom 19.02.2019**  
**Verlesung Zeugenaussage kindlicher Zeuge**

1. Bei der Entscheidung, ob die Vernehmung eines Zeugen gem. § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere

richterliche Vernehmung ersetzt werden kann, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann, hat das Tatgericht eine Abwägung vorzunehmen, wobei einerseits die Verkehrsverhältnisse und die persönlichen Verhältnisse der Auskunftsperson (etwa Alter, Gesundheitszustand, familiäre und berufliche Unabkömmlichkeit) und andererseits die Bedeutung der Sache, die Wichtigkeit der Aussage und des persönlichen Eindrucks von dem Zeugen, die gerichtliche Aufklärungspflicht sowie das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen sind.

2. Je wichtiger der Aufklärungswert einer Aussage ist, desto weniger kommt es auf die Entfernung des Zeugen vom Gerichtssitz und die mit der Anreise für ihn verbundenen Belastungen an. Eine deutschlandweite Anreise ist im Regelfall zumutbar, sofern es nicht nur um einen ganz geringfügigen Tatvorwurf geht und die Bedeutung der Aussage nicht nur als voraussichtlich gering zu veranschlagen ist.

3. Vierzehnjährigen Mädchen, deren Wohnsitze zwischen rund 300 bis 640 Kilometer vom Gerichtssitz entfernt liegen, ist jedenfalls dann ein Erscheinen zuzumuten, wenn es sich bei ihren Aussagen um das einzige unmittelbare Beweismittel handelt, mit welchem der für die Frage der Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bedeutsame Inhalt der dem Angeklagten vorgeworfenen Telefongespräche festgestellt werden kann.

**Zu 8. 3 Ws 99/19                      Beschluss vom 28.03.2019**  
**Fortdauer, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Zehn-Jahres-Frist**

1. § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB erfordert nach Ablauf von zehn Jahren Unterbringungsvollzug eine von den allgemeinen Prüfungsfristen des § 67e StGB unabhängige, gesonderte Überprüfung.

2. Die Strafvollstreckungskammer muss sich vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist des § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB von Amts wegen in der Sache mit der Unterbringungsfortdauer befassen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Überprüfungsfrist gem. 67e Abs. 2 StGB noch nicht abgelaufen ist.

3. Die Strafvollstreckungskammer hat auf Antrag des Verurteilten auch vor Ablauf der allgemeinen Prüfungsfrist gem. § 67e Abs. 2 StGB über die Unterbringungsfortdauer zu entscheiden.

4. Die Zehn-Jahres-Frist in § 67d Abs. 3 Satz StGB dient der Wahrung des Übermaßverbotes bei der Beschränkung des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 GG. Durch eine Überschreitung dieser Frist bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann der Verurteilte in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG verletzt sein.

**Zu 9. 3 RVs 1/20                      Beschluss vom 28.02.2020**  
**Volksverhetzung - "der freche Juden-Funktionär"**

Der Begriff des "frechen Juden" gehört zum charakteristischen Vokabular der Sprache des Nationalsozialismus; ohne Zweifel handelt es sich bei der Verwendung dieser Begrifflichkeit um eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung gegenüber

Menschen jüdischen Glaubens, so dass diese Äußerung ein "Aufstacheln zum Hass" im Sinne von §130 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellt.

**Zu 10. 3 Ws 7/20                      Beschluss vom 13.02.2020**  
**gutachterliche Stellungnahme Maßregelvollzugseinrichtung mündliche Anhörung Behandler**

Die Verfasser einer gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung (Behandler) sind nicht entsprechend § 463 Abs. 4 Satz 7 StPO zwingend mündlich zu hören.

**Zu 11. 4 (s) SBd I – 14/19      Beschluss vom 07.01.2020**  
**Zuständigkeit, Strafvollstreckungskammer, Befasstsein**

1. Ein Befasstsein der Strafvollstreckungskammer i.S.v. § 462a Abs. 1 StPO liegt stets auch dann vor, wenn eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts aus gesetzlich vorgeschriebenen Gründen zu treffen ist, ohne dass es eines Antrags bedarf. In diesen Fällen ist das Gericht zu dem Zeitpunkt mit der Sache befasst, in dem es tätig werden muss.

2. In den Fällen einer turnusmäßigen Überprüfung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67e StGB tritt das Befasstsein regelmäßig jedenfalls spätestens drei Monate vor dem Überprüfungstermin ein.

**Zu 12. 4 (s) SBd I – 1/20      Beschluss vom 18.02.2020**  
**Zuständigkeit, Strafvollstreckungskammer, Befasstsein**

1. Ein Befasstsein der Strafvollstreckungskammer i.S.v. § 462a Abs. 1 StPO liegt stets auch dann vor, wenn eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts aus gesetzlich vorgeschriebenen Gründen zu treffen ist, ohne dass es eines Antrags bedarf. In diesen Fällen ist das Gericht zu dem Zeitpunkt mit der Sache befasst, in dem es tätig werden muss.

2. In den Fällen einer (jedenfalls sachlich nicht vollkommen unproblematischen) turnusmäßigen Überprüfung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67e StGB tritt das Befasstsein regelmäßig jedenfalls spätestens einen Monat vor dem Überprüfungstermin i.S.v. § 67e StGB ein. Dies gilt auch dann, wenn der Strafvollstreckungskammer die Akten zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorliegen.

**Zu 13. 4 RVs 88/19                      Urteil vom 10.12.2019**  
**Widerstand, Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff, Vorsatz**

Ein tätlicher Angriff ist eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten oder Soldaten zielende Einwirkung. Eine körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters ist nicht erforderlich. Jedenfalls eine objektiv gefährliche, verletzungsgeeignete Handlung kann auch dann, wenn der Täter keinen Verletzungsvorsatz hat, ein tätlicher Angriff sein. Allein aus dem geringen Strafraumensprung zwischen dem Grundtatbestand des § 114 Abs. 1 StGB und dem besonders schweren

Fall i.S.v. § 114 Abs. 2 StGB folgt nicht das Erfordernis einer einschränken- den Auslegung des Grundtatbestands, wie sie in der Literatur teilweise ge- fordert wird (Anschluss an Senatsbeschluss vom 12.02.2019 – 4 RVs 9/19).

**Zu 14. 4 Ws 268 – 274/19 Beschluss vom 10.12.2019**  
**Zuständigkeit, Landgericht, Schöffengericht, Umfang des Verfahrens, Eröffnungsbeschluss**

1. Die Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 74 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG wegen eines besonderen Umfangs des Falles ist zu verneinen, wenn dieser nicht über den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 2 GVG recht- fertigenden Umfang hinausgeht. Die personelle Überlegenheit der Kammer am Landgericht gegenüber dem Schöffengericht ist aufgehoben, wenn die- ses nach § 29 Abs. 2 S.1 GVG mit zwei Berufsrichtern verhandelt und die Kammer nach § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GVG ebenfalls mit nur zwei Berufsrich- tern entscheidet.

2. Räumliche Schwierigkeiten können nicht zuständigkeitsbestimmend sein.

3. Dem mit der Anzahl der Angeklagten ggf. verbundenen Mehraufwand kann durch Hinzuziehung eines weiteren Richters beim Amtsgericht Rech- nung getragen werden.

4. Vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) vermag ein großes Medien- und Öffentlichkeitsin- teresse die besondere Bedeutung einer Strafsache allenfalls ausnahms- weise bei Konstellationen eines überragenden oder bundesweiten Interes- ses zu stützen.

**Zu 15. 4 Ws 294/19 Beschluss vom 21.01.2020**  
**Ausländer, Übersetzung, deutsche Sprache, vollstreckungsrechtliche Entscheidungen**

1. Es ist grds. nicht geboten, zuzustellende vollstreckungsrechtliche Ent- scheidungen (hier: Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung) bei einem nicht der deutschen Sprache mächtigen Ausländer von Amts wegen in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen.

2. Von einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländer kann ver- langt werden, dass er sich – wenn ihm ein ersichtlich amtliches Schreiben zugestellt worden ist – bemüht, Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens zu erlangen.

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)